



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.07.2021

Fragen der Gemeinnützigkeit im AWO-Skandal

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Geschehnisse um die AWO-Gliederungen Frankfurt, Wiesbaden und Hessen-Süd beschäftigen seit vielen Monaten die Behörden. Nun hat die Frankfurter Oberfinanzdirektion, wie der AWO-Vorstandsvorsitzende Steffen K. am 21. Juli 2021 nur auf Anfrage mitteilte, dem Frankfurter Kreisverband der AWO für die Jahre 2014 bis 2017 die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Warum sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit der AWO-Gliederungen Frankfurt, Wiesbaden und Hessen-Süd die Vorfälle, die von der AWO inzwischen selbst bekannt gemacht wurden, nicht zeitnah aufgefallen?
- Frage 10. Was haben die Behörden angesichts der umfangreichen Berichterstattung unternommen, um auch das laufende Geschäftsgebaren der AWO unmittelbar bezüglich der Gemeinnützigkeit zu überprüfen?

Die Fragen 1 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend der verschiedenen AWO-Gliederungen – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen regelmäßige Prüfung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Frage 2. Werden Erkenntnisse aus Lohnsteueraußenprüfungen und Betriebsprüfungen für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit verwendet?

Frage 3. Welcher zeitliche Verzug kann dabei eintreten?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Bestandskörperschaften erfolgt die turnusmäßige Überprüfung des Finanzamts zunächst anhand der von der Körperschaft selbst einzureichenden Körperschaftsteuererklärung.

Dabei prüft das Finanzamt neben der (nochmaligen) Überprüfung der Satzung auch, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen in Einklang steht und den gesetzlichen Vorgaben der §§ 51 ff. AO genügt. Zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung müssen Körperschaften mit der Steuererklärung die folgenden Unterlagen beim Finanzamt einreichen: Detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen am 31. Dezember jeden Jahres, Angaben zu den Rücklagen und Vermögenszuführungen, Tätigkeitsberichte und Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Auskunft über die Tätigkeiten im Prüfungszeitraum geben, ggf. Kassenberichte, (bei Satzungsänderung seit der letzten Erklärung zusätzlich) die vollständige aktuelle Satzung und eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit aktueller Anschrift.

Anhand dieser Unterlagen prüft das Finanzamt die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tat-

sächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO). Sollten die Unterlagen oder Erklärungen zur Prüfung dieser Voraussetzungen nicht ausreichen, fordert das Finanzamt Unterlagen nach und fordert die Körperschaft zu ergänzenden Erläuterungen auf.

Darüber hinaus finden im Bereich gemeinnütziger Körperschaften kontinuierlich steuerliche Außenprüfungen, z.B. Betriebsprüfungen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit oder Lohnsteuer-Außenprüfungen zur Prüfung lohnsteuerlicher Sachverhalte statt. Die Auswahl entsprechender Steuerfälle erfolgt dabei u.a. anhand risikoorientierter Faktoren sowie in Konstellationen, bei denen Sachverhaltsermittlungen des Innendienstes nur unter erheblichem zeitlichen und personellen Einsatz vorzunehmen oder gänzlich unmöglich sind.

Frage 4. Verliert eine gemeinnützige Organisation ihre Gemeinnützigkeit für jedes Jahr, in dem Gehälter (z.B. für die Geschäftsführung) über dem erlaubten Maß liegen?

Die steuerlichen Vergünstigungen aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 bis 68 AO ergeben und von der Körperschaft (z.B. Verein, Stiftung oder gGmbH) erfüllt werden müssen. Gesetzliche Voraussetzungen sind dabei insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der Erfüllung des Selbstlosigkeitsgebotes und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO).

Die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen unterliegt einer turnusmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt. Dabei ist über die Frage, ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu entscheiden (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung).

Die angesprochenen sog. Mitglieder- und Drittbegünstigungsverbote, wonach die Körperschaft ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden darf und Mitglieder oder Gesellschafter keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten dürfen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) und die Körperschaft zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO), sind dabei regelmäßig Bestandteil der finanzamtlichen Prüfungsmaßnahmen.

Liegen entsprechend nachweisbare und der Körperschaft zurechenbare Verstöße im jeweiligen Veranlagungszeitraum vor, führen sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum in aller Regel zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Geringfügige Verstöße können aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegebenenfalls vor einer Versagung der Gemeinnützigkeit bewahren (vgl. BFH-Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17, BStBl II 2021 S. 55).

Frage 5. Welche Konsequenz hat der dauerhafte oder zeitweise oder rückwirkende Verlust der Gemeinnützigkeit?

Frage 6. Welche Auswirkung hat der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Sozialverbandes nachträglich oder im laufenden Jahr?

Frage 7. Welche Auswirkung hat der Verlust der Gemeinnützigkeit einer beauftragten gGmbH nachträglich oder im laufenden Jahr?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kommt ein Finanzamt im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfung zu dem Schluss, dass die Körperschaft die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO nicht (mehr) erfüllt, ist die Steuerbefreiung für den/die entsprechenden Veranlagungszeiträume zu versagen, nachdem der Körperschaft vorab rechtliches Gehör gewährt wurde. In diesem Fall werden der Körperschaft für die Jahre, für die die Steuerbegünstigung zu versagen ist, Steuerbescheide mit möglichen Steuerforderungen zugesandt. Die Steuerfestsetzung wird in den Bescheiden so ermittelt, wie sie ohne die bisher gewährten Steuervergünstigungen entstanden wäre. Beispielsweise werden im Bereich der Körperschaftsteuer bislang steuerfreie Einkünfte aus der Vermögensverwaltung (Mieten, Pachten, Kapitalerträge) steuerpflichtig. Gleiches gilt für steuerfreie Einkünfte aus sogenannten Zweckbetrieben (§§ 65 bis 68 AO, z.B. Altenheime, Pflegeheime, Kindergärten, Einrichtungen für Behinderte, sportliche Veranstaltungen etc.). Gleichzeitig entfällt auch eine etwaige Befreiung, steuerbegünstigte Zuwendungen (z.B. Spenden) zu empfangen und entsprechende Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen. Zudem droht der Körperschaft unter Umständen eine Haftungsanspruchnahme für zu Unrecht ausgestellte Zuwendungsbestätigungen oder aufgrund nicht zu steuerbegünstigten Zwecken verwendeter Mittel (§ 10b Abs. 4 des

Einkommensteuergesetzes – EStG). Abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls können sich auch umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben, indem an die Gemeinnützigkeit gekoppelte Steuerfreiheiten entfallen oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Weiterhin ist denkbar, dass auch außersteuerliche Vorteile, die an den Gemeinnützigkeitsstatus gebunden sind (z.B. Fördermittel oder öffentliche Zuwendungen) wegen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit zurückgefordert werden könnten.

Frage 8. Dauert die Überprüfung der Gemeinnützigkeit immer so lange, dass das laufende Jahr verstreicht und erst nur rückwirkend für vergangene Jahre festgestellt werden kann?

Wie in der Antwort auf die Frage 4 erläutert, unterliegt die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen einer regelmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt und es gilt der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung.

Die Überprüfung steuerbegünstigter Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume. Soweit im Einzelfall Anlass besteht, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen, kann der Prüfung auch ein verkürzter Prüfungsturnus zugrunde gelegt werden. Bei gemeinnützigen Körperschaften mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Aktivitäten, d.h. deren jährliche Einnahmen aus sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Werbung, Sponsoring oder Verkauf von Speisen und Getränken) die Bestimmungsgrenze von 45.000 Euro übersteigen und zu einer partiellen Ertragsteuerpflicht führen, findet eine jährliche Veranlagung statt.

Bei neu gegründeten Körperschaften, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind, prüft das Finanzamt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 60a AO zunächst ausschließlich anhand der wirksam beschlossenen Satzung, der Stiftungsverfassung oder des Gesellschaftsvertrages, ob diese die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbegünstigung erfüllen (sog. formelle Satzungsmäßigkeit). Liegen diese Voraussetzungen vor, erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO ab dem Zeitpunkt der Gründung. Dieser Bescheid berechtigt maximal drei Jahre nach Erteilung, im Übrigen lediglich bis zur erstmaligen vollständigen finanzamtlichen Überprüfung und anschließenden Erteilung eines Freistellungsbescheides, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen auszustellen sowie von einem etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer befreit zu werden.

Ob sich eine steuerbegünstigte Körperschaft nach Erteilung dieses Feststellungsbescheides nach § 60a AO (bei neu gegründeten Körperschaften) anschließend oder nach Erteilung eines Freistellungsbescheides für drei vergangene Jahre (bei bereits seit längerem bestehenden Körperschaften) auch zukünftig mit ihren Aktivitäten und Tätigkeiten, also der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 AO), an die eigenen Satzungs-/Gesellschaftsvertragsvorgaben hält oder von diesen abweicht, kann das Finanzamt jedoch immer erst im Nachhinein überprüfen. Diese Prüfung erfolgt in Neugründungsfällen in der Regel zeitnah, indem für das erste Jahr der Steuerbegünstigung eine entsprechende Steuererklärung (inkl. aussagekräftiger Unterlagen wie Einnahme-Ausgaben-Rechnung und Tätigkeitsbericht) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erklärungsfristen (§ 149 AO) angefordert wird. Im Anschluss an die Satzungsprüfung und vollständige erstmalige Prüfung wird auch die neu gegründete Körperschaft – wie oben beschrieben – regelmäßig im Dreijahresturnus vom Finanzamt überprüft.

Frage 9. Unter welchen Voraussetzungen verliert eine bislang gemeinnützige Organisation in einem laufenden Jahr ihre Gemeinnützigkeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Ob eine Körperschaft demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt, d.h. ob die tatsächliche Geschäftsführung letztlich den eigenen Satzungs-/Gesellschaftsvertragsvorgaben entspricht oder von diesen abweicht, kann das Finanzamt immer erst im Nachhinein überprüfen. An diese gesetzlichen Vorgaben ist das Finanzamt gebunden (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes – GG) und entscheidet auf dieser Grundlage.

Um möglichen Missbräuchen künftig früher begegnen zu können, hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, 3096) um eine Regelung ergänzt, die eine Ablehnung oder Aufhebung der Feststellung nach § 60a AO ermöglicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt. Dies gilt auch für die Aufhebung bestehender Feststellungsbescheide (AEAO Nr. 10 zu § 60a AO).

Diese neu eingeführte Möglichkeit der Aufhebung eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO (betrifft die formelle Satzungsmäßigkeit) setzt gravierende, nachweisbare und der Körperschaft zurechenbare Gemeinnützigkeitsverstöße in der tatsächlichen Geschäftsführung voraus und ermöglicht im Einzelfall, die Gemeinnützigkeit auch für ein laufendes Jahr abzuerkennen. Die Aufhebung für ein laufendes Jahr ist regelmäßig mit dem Erlass eines Vorauszahlungsbescheides zur Körperschaftsteuer zu verbinden.

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung wird von einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit in einem aktuell laufenden Jahr jedoch nur äußerst selten und vornehmlich in absoluten Missbrauchsfällen Gebrauch gemacht, da die rechtlichen Hürden nicht unbeträchtlich sind (z.B. erschwerte Nachweisführung bei Verstößen ohne das Vorliegen einer Steuererklärung, Gewährung von rechtlichem Gehör oder Wahrung bzw. Abwägung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Wiesbaden, 3. September 2021

Michael Boddenberg